

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Ab- fällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LABfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe (AWS)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 9. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Abfallwirtschaftssatzung (AWS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** im Sinne dieser Satzung sind entsprechend § 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind entsprechend § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (3) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (4) **Thermisch behandelbare Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung – ausgenommen Schlämme – aus
 - a) Hausmüll
 - b) Geschäftsmüll
 - c) Sperrmüll
 - d) gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese wie Hausmüll behandelt werden können

e) Produktionsbetrieben (produktionsspezifische Abfälle), die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten allgemein oder im Einzelfall wie oder gemeinsam mit Hausmüll behandelt werden können.

- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 70 Abs. 1 i.V. mit § 2 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (6) **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (7) **Selbstanlieferer** im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindebewohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt oder verpflichtet sind, Abfälle auf in dieser Satzung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde direkt anzuliefern oder durch beauftragte Dritte (Transporteure) anliefern zu lassen.
- (8) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle im Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte

§ 2

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 3

Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr nach den Abs. 2 und 3 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 6 Abs. 1 und 2 LABfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe nach § 6 Abs. 2 LABfG das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle mit Ausnahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Problemstoffe/schadstoffbelastete Produkte), die vom Landkreis im Rahmen einer Problemstoffsammlung satzungsgemäß erfasst werden sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Gemeinde von der kommunalen Einsammlung ausgeschlossen wurden bzw. werden und deshalb vom Landkreis satzungsgemäß erfasst werden, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe nach § 6 Abs. 2 LABfG folgende weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen erhalten und betreibt diese im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung:
 - Die Kompostierung pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe vom 19.06./03.07.91
 - Die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe vom 10.03./18.05.92

- (4) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:
1. Abfälle, denen sich die Erzeuger und Besitzer durch Einbringen in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallgefäße im Sinne § 3 Abs. 2 - 4 KrW-/AbfG entledigen.
 2. Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte -Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden
 3. Abfälle, die vom Erzeuger, Besitzer oder einem Beauftragten Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 4. Abfälle mit der Übergabe an den stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (5) Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 21 Abs. 2 LAbfG (sog. wilder Müll). Die Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG für die Abfälle der Abfallart nach § 6 Abs. 1 (Altautos) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (7) Die Übernahme von Abfällen aus anderen zur Abfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG verpflichteten Gemeinden des Landkreises bleibt der Zustimmung des Landkreises und einer besonderen Vereinbarung zwischen den Gemeinden vorbehalten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Alle Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde, die nach § 3 in deren Entsorgungszuständigkeit liegen, sind, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen. Die Verpflichteten nach § 1 Abs. 6 sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang), die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Selbstanlieferer nach § 1 Abs. 7 (Verpflichtete).
- (3) Verpflichtete nach Abs. 1 und 2, die gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben der Gemeinde einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Nicht angeschlossen nach Abs. 1 sind:
1. Grundstücke, auf denen auf Grund ihrer Nutzung keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen und dies der Gemeinde vom Verpflichteten auf Verlangen nachgewiesen wird,
 2. Grundstücke, auf denen ausschließlich pflanzliche Abfälle anfallen, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974, in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.
- (5) Abfälle zur Verwertung aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll können der Gemeinde mit deren Zustimmung nach den für Hausmüll und Geschäftsmüll geltenden Regelungen dieser Satzung überlassen werden. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält:
1. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) asbesthaltige Speicherheizgeräte,
 - f) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
 3. Abzulagernde Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, insbesondere jene, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 1 der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und andere nach dieser Zulassung geforderten Werte nicht einhalten.
 4. Abzulagernde Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät auf den Einrichtungen nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, soweit nicht von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG erfasst
 - c) Gummi- und Reifenabfälle, soweit diese nicht kleingeschnetzelt sind,
 - d) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können
 - e) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 1 der AbfAbIV nicht entsprechen.
 5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
 6. Baustellenabfälle und ähnliches Material sowie schlammförmige Stoffe in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungsanlagen beeinträchtigt würde.
 7. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i.V.m § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die Entsorgungsanlagen dort nicht zugelassen sind.
- (2) Von der Ablagerung sind die unter § 7 Deponieverordnung (DepV) genannten Abfälle ausgeschlossen.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Sofern der Gemeinde Abfälle übergeben werden, die von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Verpflichteten zurückzuweisen, bis zur Entscheidung über die zulässige Entsorgung zwischen zu lagern oder einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Gemeinde im Zuge der Abfallensamm-

lung, die Abfälle bereits übernommen hat und erst später festgestellt wird, dass ausgeschlossene Abfälle überlassen wurden.

§ 6 Abfallarten

- (1) Altautos:
Altautos im Sinne dieser Satzung sind die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG.
- (2) Altreifen:
Unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (3) Asbest- und Mineralfaserabfälle:
Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (4) Bauschutt:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten ohne schädliche Verunreinigungen, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (5) Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Bodenaushub:
Unbelastetes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (7) Elektro- und Elektronikgeräte:
Elektrische und elektronische Geräte, insbesondere Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrowerkzeuge u.ä., Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke, Kühl-, Gefrierkombinationen sowie sonstige Kühlgeräte.
- (8) Flachglas/Altfenster:
Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, sonstiges Flachglas sowie eingelassene Fensterrahmen.
- (9) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
Pflanzliche Abfälle, die in Gärten, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (10) Geschäftsmüll:
Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3, die in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen, im Rahmen der kommunalen Abfuhr der Städte und Gemeinden, gemeinsam mit oder wie Hausmüll regelmäßig gesammelt und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (11) Hausmüll:
Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der kommunalen Abfuhr - jeweils getrennt nach Abfällen zur Beseitigung (Restabfälle) und Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) - regelmäßig gesammelt und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (12) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nach Art oder Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. Abfuhrlogistik) nicht mit Hausmüll (vgl. Abs. 11) Geschäftsmüll (vgl. Abs. 10) oder Sperrmüll (vgl. Abs. 19) gesammelt und befördert werden, jedoch gemeinsam mit Hausmüll, Geschäftsmüll oder Sperrmüll der weiteren Entsorgung zugeführt werden können.
Hierunter fallen insbesondere auch:
 - a) Rückstände aus Sortieranlagen
 - b) Rückstände aus Kleinkläranlagen, kommunalen und industriellen Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen - ausgenommen entwässerte Schlämme -, wie Rechengut, Sandfangrückstände aus Kläranlagen sowie Rückstände aus Sied-, Kanalisations- und Gullyreinigung, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4e ausgeschlossen sind
- c) Straßenkehricht aus privater und öffentlicher Straßenreinigung, wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie abstumpfendes Streumaterial des Winterdienstes
- d) Abfälle aus öffentlichen Abfallkörben und -behältern
- e) Marktabfälle (z. B. Obst- und Gemüseabfälle) und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien
- f) Abfälle aus Straßen- und Vereinsfesten
- g) Abfälle aus Hohlwegsanierungen etc. (Abfallaltablagerungen).
- (13) Kleinbatterien:
Gerätebatterien (Trockenzellen) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (14) Leuchtstoffröhren (Entladungslampen):
Leuchtstoffröhren, Quecksilber-/Natriumdampflampen, Kompakt-/Energiesparlampen, Leuchtbuchstaben.
- (15) Naturkork:
Flaschenkorken ohne Zusätze von nicht in der Lebensmittelhygiene zugelassenen Stoffen.
- (16) Produktionsspezifische Abfälle:
In Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 12 entsorgt werden können. Hierunter fallen auch Reste aus der Papierherstellung, ausgenommen Schlämme.
- (17) Schadstoffbelastete Produkte (Problemstoffe):
Die in den Herkunftsbereichen Hausmüll (Abs. 11) und Geschäftsmüll (Abs. 10) üblicherweise anfallenden und wegen ihrer Entsorgungsproblematik getrennt zu erfassenden schadstoffbelasteten Abfälle, wie z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs-, Holzschutzmittel, Altlacke, Altfarben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Autobatterien, Haushaltschemikalien, Gebinde mit Schadstoffresten. Für die ebenfalls schadstoffbelasteten Produkte (Problemstoffe) Elektro- und Elektronikgeräte einschl. Kühlgeräte (Abs. 7), Kleinbatterien (Abs. 13) und Leuchtstoffröhren (Entladungslampen, Abs. 14) gelten die Regelungen der jeweils hierfür gesondert ausgewiesenen Abfallarten, da diese getrennt erfasst werden und gesonderte Entsorgungswege gehen.
- (18) Schlämme:
Bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässertem, getrocknetem oder in sonstiger ohne Zuschlagsstoffe verfestigter Form.
- (19) Sperrmüll:
Feste, bewegliche Abfälle gleicher Herkunft wie Hausmüll nach Abs. 11 und Geschäftsmüll nach Abs. 10, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt vom Hausmüll und Geschäftsmüll regelmäßig gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (20) Straßenaufbruch:
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.
- (21) Verunreinigter Bodenaushub:
Belastetes, auch durch Altlasten verunreinigtes Bodenmaterial, soweit es nach Art und Menge gemeinsam oder wie hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nach Abs. 12 entsorgt werden kann.
- (22) Wilder Müll:
In unzulässiger Weise, außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerte Abfälle der Abfallarten nach Abs. 2 bis 21, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung i. V. m. § 21 Abs. 2 LAbfG besteht. Hierzu gehören auch Abfälle aus Putzaktionen (z. B. Wald).

§ 7

Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte sind zur Auskunft über Entstehung, Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung, das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Nutzungsart des Grundstücks, Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter bzw. das Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge, Art und Anzahl der Beschäftigten sowie den Zeitanteil der branchenüblichen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.
- (2) Darüber hinaus haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll die Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte im Sinne von § 1 Abs. 8, den Betriebsbeginn, alle für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen (§ 27) und die Betriebseinstellung sowie die Mitbenutzung des Hausmüllgefäßes im Sinne von § 14 Abs. 3 unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, ist vor der Bereitstellung oder Anlieferung die Weisung der Gemeinde einzuholen.
- (4) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte haben zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt; das gleiche gilt für den Ort des Anfalls bzw. die Anfallstelle. Dabei sind für die Beurteilung, ob ein Abfall die jeweiligen Anforderungen der Deponieverordnung (DepV), Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV), technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi), und die Anforderungen der Zulassungsgenehmigung der Entsorgungsanlage einhält, vom Abfallerzeuger repräsentative Angaben zur Herkunft, Entstehung und den Eigenschaften des Abfalls vorzulegen. Die danach bzw. im Rahmen des Entsorgungszulassungsverfahrens geforderten Parameter sind durch eine chemisch-physikalische Analyse zu bestimmen. Probenahme- und Analyseverfahren sind entsprechend den Regelungen des Anhangs 4 der AbfAbIV durchzuführen. Sind im Einzelfall auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit eines Abfalls für die Beurteilung weitere Parameter als die in Anhang 1 der AbfAbIV sowie nach der Zulassungsgenehmigung für die Entsorgungsanlage maßgeblich, so sind diese zusätzlich zu analysieren. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung in Bezug auf Entstehung, Art und Beschaffenheit der Stoffe nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar, können von der Gemeinde Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten der Nachweispflichtigen verlangt werden. Die Gemeinde oder der von ihr mit der Entsorgung Beauftragte kann in Zweifelsfällen auf Kosten und zu Lasten des Nachweispflichtigen Nachweise bzw. Analysen selbst durchführen bzw. durch von ihr beauftragte Sachverständige durchführen lassen.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Stoffe durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, können sie zurückgewiesen bzw. gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten, einer weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt werden.
- (6) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2, auf deren Grundstücke überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsam-

melns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG),
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer) oder von ihnen beauftragte Dritte, soweit nach den Regelungen dieser Satzung Selbstanlieferungen im Rahmen des Bringsystems zugelassen sind.
- (2) Nach dieser Satzung zugelassene Selbstanlieferungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Karlsruhe (einschließlich der mobilen Problemstoffsammlung) bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an der öffentlichen Abfallabfuhr teilnehmen oder von dieser ausgeschlossen werden wollen, spätestens zwei Wochen zuvor der Gemeinde schriftlich anzumelden (Benutzungspflicht). Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt oder endet frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung bzw. Abmeldung.
- (3) Sind Abfälle auf Grundstücken nur ausnahmsweise aber vorhersehbar (z. B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt (z. B. Badeseen) vorhanden, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vor den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr bzw. die Art und Weise der Überlassung.

§ 10

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde im Sinne von § 8 Abs. 1 sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nach § 5 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
 2. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Betriebspersonal, die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 3. sperrige Stoffe aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die Maß- und/oder Gewichtsbeschränkungen nach § 16 Abs. 1 überschreiten;
 4. Abfälle der Abfallart nach § 6 Abs. 10 (Geschäftsmüll), die wegen ihrer Art, Menge, Beschaffenheit oder sonstigen logistischen Gründen nicht in den nach §§ 13 und

- 14 zugelassenen Abfallgefäßen eingesammelt und befördert werden können.
- (2) Durch die Gemeinde werden im **Holsystem** die Abfälle der Abfallarten aus dem Herkunftsbereich
- a) **Hausmüll** § 6 Abs. 7 (Elektro- und Elektronikgeräte), 9 (Garten- und Parkabfälle - jedoch nur Baum- und Heckenschnitt), 11 (Hausmüll) und 19 (Sperrmüll)
- b) **Geschäftsmüll** § 6 Abs. 7 (Elektro- und Elektronikgeräte), 9 (Garten- und Parkabfälle - jedoch nur Baum- und Heckenschnitt), 10 (Geschäftsmüll) und 19 (Sperrmüll)
- eingesammelt.
- (3) Durch die Gemeinde werden im **Bringsystem** die Abfälle der Abfallarten aus dem Herkunftsbereich
- a) **Hausmüll** § 6 Abs. 4 (Bauschutt), 6 (Bodenaushub), 9 (Garten- und Parkabfälle - jedoch nur Laub und Grasschnitt), 13 (Kleinbatterien), 14 (Leuchtstoffröhren), 15 (Naturkork) und 20 (Straßenaufruch)
- b) **Geschäftsmüll** § 6 Abs. 4 (Bauschutt), 6 (Bodenaushub), 9 (Garten- und Parkabfälle - jedoch nur Laub und Grasschnitt), 13 (Kleinbatterien), 14 (Leuchtstoffröhren), 15 (Naturkork) und 20 (Straßenaufruch)
- eingesammelt.
- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können, im Einzelfall vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde für in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle (§ 3 Abs. 5) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 unberührt.
- (6) § 16 Abs. 4 Satz 3 und § 23 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Anforderungen an die Überlassung von Abfällen

- (1) Die Abfälle der jeweiligen Abfallarten nach § 6 sind nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung voneinander getrennt zu überlassen.
- (2) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung der Abfallarten nach § 6 dieser Satzung im Rahmen der Pflichten nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG getrennt zu überlassen. Für die Getrennhaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von in der GewAbfV bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sind außerdem die Bestimmungen der GewAbfV maßgebend. Für die Bauabfälle (§ 6 Abs. 4, 5, 6 und 20 dieser Satzung) gelten darüber hinaus die Regelungen des § 5 a LAbfG.
- (3) Die Abfälle zur Beseitigung und die Abfälle zur Verwertung aus Hausmüll und Geschäftsmüll sind in die hierfür zugelassene Abfallgefäße einzugeben. Sperrmüll (§ 6 Abs. 19) ist entsprechend § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 bereitzustellen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Darüber hinaus haben Selbstanlieferer die zu überlassenden Abfälle (§ 4) auf den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen (§§ 21 und 22) unter Beachtung der Auskunft-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 7 anzudienen.
- (5) Thermisch behandelbare Abfälle (§ 1 Abs. 4) von Selbstanlieferern (§ 1 Abs. 7) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf der Entsorgungseinrichtung des Landkreises nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises von den übrigen Abfällen getrennt zu überlassen. Einzelstücke dürfen die Maße 2,5 x 1,0 x 3,0 m nicht überschreiten.

- (6) Selbstanlieferer haben im Übrigen bei der Überlassung ihrer Abfälle die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu beachten.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll (§ 6 Abs. 11) sind
1. Abfallgefäße nach DIN/EN 840-1 bis 840-4 (Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm) für Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - die mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind und ein Gefäßvolumen von 240 Liter haben.
 2. Abfallgefäße - ohne Registrierchip - für Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe - mit einem Gefäßvolumen von 240 Liter.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Hausmüll anfällt, wird je Haushalt jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung gestellt. Abs. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 2 kann die Gemeinde bestimmen, wie viele Abfallgefäße mit welchem Gefäßvolumen für jedes Grundstück mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens vorhanden sein dürfen.
- (4) Die nach Abs. 1 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Sammelunternehmens (Dritten) und werden den Überlassungspflichtigen (§ 4 Abs. 1) von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind an das jeweilige Grundstück gebunden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet oder entfernt werden.
- (5) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 angebrachte Registrierchip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Sammelunternehmens (Dritten) und dient zur Erfassung der Leerungsgewichte. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass ausschließlich dem Grundstück zugeordnete, registrierte Abfallgefäße bereitgestellt werden.
- (6) Entspricht Größe und/oder Anzahl der Abfallgefäße nach Abs. 1 nicht mehr der Art oder Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls, so haben die Verpflichteten dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Angabe des zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarfs bzw. der Änderung der Art des Abfalls mitzuteilen. Die Gemeinde bzw. das von ihr beauftragte Sammelunternehmen (Dritter) wird in diesen Fällen einen Abfallgefäßtausch innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung vornehmen.

- (7) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos dicht schließen läßt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhaltes führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u. ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen mechanische Müllpressen nicht verwendet werden. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten haben die Abfallgefäße regelmäßig zu reinigen.
- (8) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

240 l = 60 kg

§ 13

Zugelassene Abfallgefäße für Geschäftsmüll, Mindestbehältervolumen

- (1) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV ein angemessenes Behältervolumen nach Abs. 3, mindestens aber ein Abfallgefäß gestellt.
- (2) Zugelassene Abfallgefäße für Geschäftsmüll (§ 6 Abs. 10) sind

1. Abfallgefäße nach DIN/EN 840-1 bis 840-4 (Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm) für Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - die mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind und ein Gefäßvolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter haben.
2. Abfallgefäße - ohne Registrierchip - für Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe - mit einem Gefäßvolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter, soweit Abfälle zur Verwertung aus Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 5 überlassen werden.
- (3) Das Mindestbehältervolumen bei Abfällen zur Beseitigung beträgt mindestens 9 Liter pro Beschäftigtem (§ 1 Abs. 8) und Woche. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (Teilzeitbeschäftigte), werden bei der Veranlagung zu einem Drittel berücksichtigt. Es wird jedoch mindestens das satzungsrechtlich kleinste Abfallgefäß für Geschäftsmüll gestellt.
- (4) Wird vom Verpflichteten auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse ein gegenüber Abs. 3 Satz 1 geringeres Behältervolumen benötigt, so hat er dies bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und nachzuweisen. Die Gemeinde legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und/oder ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das erforderliche Behältervolumen im Einzelfall fest.
- (5) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

240 l	=	60 kg
1.100 l	=	300 kg
- (6) Für Grundstücke, auf denen Geschäftsmüll anfällt, gilt § 12 Abs. 3 - 7 entsprechend.

§ 14

Zugelassene Abfallgefäße für gemischt genutzte Grundstücke

- (1) Bei gemischt genutzten Grundstücken (private Haushalte und anderer Herkunftsbereich), wird zusätzlich zu den in § 12 Abs. 2 genannten Abfallgefäßen mindestens ein Abfallgefäß nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 zur Verfügung gestellt.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird darüber hinaus mindestens ein weiteres Abfallgefäß zur Erfassung der Abfälle zur Verwertung aus Geschäftsmüll zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit auf diesen Grundstücken Geschäftsmüll in so geringem Umfang anfällt, dass das Vorhalten eines separaten Abfallgefäßes im Sinne der Abs. 1 und 2 wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese Abfälle gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 1) gemeinsam in einem Abfallgefäß überlassen werden (§ 3 Abs. 7 GewAbfV). Dies ist der Gemeinde rechtzeitig vor der beabsichtigten gemeinsamen Überlassung unaufgefordert schriftlich nachzuweisen und anzuzeigen.
- (4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 7 und § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 15

Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll

- (1) In den Hausmüll- und Geschäftsmüllgefäßen nach den §§ 12 bis 14 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht zu stationären bzw. mobilen Sammelstellen (§ 16) oder zu den Entsorgungsanlagen der Gemeinde (§ 22) zu bringen sind.
- (2) Der Inhalt der Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) wird im Wechsel zu der Abfuhr der Abfallgefäße zur Verwertung (Wertstoffe) zwei-wöchentlich (26 x jährlich) eingesammelt. Die Zeiten der Abfahren werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnahme an den Leerungen nach Abs. 2 bestimmen die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 aufkommensabhängig. Dabei wird das Gewicht der Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mittels an den Abfallgefäßen angebrachten Registrierchips durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Verpflichteten zugeordnet.

Das Gewicht wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt.

- (4) Wegen der automatischen Entleerung mittels Seitenladertechnik sind die Abfallgefäße mit den Deckelöffnungen der Fahrbahn zugewandt bereitzustellen.
- (5) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße, geschlossen zur Entleerung bereitzustellen. Dabei darf der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde einen geeigneten Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge behindert wird. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (6) Sind Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege und Grundstücke mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit unvertretbarem bzw. unverhältnismäßigem Mehraufwand befahrbar oder können Grundstücke nur mit unvertretbarem bzw. unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Welche Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege bzw. Grundstücke von Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können, legt die Gemeinde im Benehmen mit ihrem beauftragten Abfuhrunternehmen fest.

§ 16

Sonderabfahren und Sammlungen

- (1) **Sperrmüll** (§ 6 Abs. 19) ist getrennt im Sinne von § 11 Abs. 1 von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein. Die Abfuhr von Sperrmüll (Holsystem) erfolgt auf Abruf (Sperrmüllscheck). Für die Abfälle zur Beseitigung (Restsperrmüllfraktion) und die Abfälle zur Verwertung (Wertstoffsperrmüllfraktion) stehen jeweils 4 Abfuhrtermine im Jahr zur Verfügung, wobei jeweils an maximal 2 Abfuhrterminen teilgenommen werden kann. Die Gemeinde legt den Abfuhrtermin fest.
- (2) Die Abfuhr von **Elektro- und Elektronikgeräten** (§ 6 Abs. 7) im Holsystem richtet sich nach den Vorschriften des Abs. 1.
- (3) Die Abfälle der Abfallart nach § 6 Abs. 9 (Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle), allerdings nur Baum- und Hecken-schnitt, werden gesondert abgefahren. Der Abfuhrplan wird bekanntgegeben.
- (4) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 4, 6, 9 (nur Laub und Grasschnitt), 13, 14, 15 und 20 sind auf den von der Gemeinde eingerichteten entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Sammelstellen, Entsorgungsanlagen) zu überlassen (Bringsystem). Ort, Anlieferungszeiten und Anlieferungsbedingungen werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Die Gemeinde regelt das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern.
- (5) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 2, 3, 5, 8, 12, 16, 18 und 21 sind auf den vom Landkreis Karlsruhe eingerichteten entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Sammelstellen, Entsorgungsanlagen) zu überlassen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe von diesem bzw. dessen beauftragten Dritten eingesammelt und befördert werden. Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. Es gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 17 - schadstoffbelastete Produkte - (Problemstoffe) sind getrennt von allen anderen Abfallarten an der mobilen Annahmestelle (Sammelfahrzeug) des Landkreises Karlsruhe anzudienen. Kleinbatterien (§ 6 Abs. 13) werden dort zusätzlich zu den gemeindlichen Sammeleinrichtungen ebenfalls angenommen.

Der Zeitpunkt der Abholung und die Standorte des Sammelfahrzeuges werden bekannt gegeben.

- (7) Für die Bereitstellung bzw. Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1, 2 und Abs. 3 gelten die Bestimmungen der Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll des § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (8) Für die Anlieferung der Abfälle im Bringsystem nach Abs. 4, 5, und 6 gelten die Bestimmungen für Selbstanlieferer nach § 23 entsprechend.

§ 17

Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und produktionspezifischen Abfällen

Die Entsorgung dieser Abfälle richtet sich entsprechend §§ 21 und 23 dieser Satzung und nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe.

§ 18

Abweichungen und Störungen der Abfuhr

- (1) Können die öffentlichen Abfallabfuhr aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr spätestens am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (2) Fällt ein regelmäßiger Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 19

Eigentumsübergang, Durchsichtung, Behandlung und Entfernung der Abfälle

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Einwerfen in die zugelassenen Abfallbehälter oder in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen oder durchsuchen zu lassen.

§ 20

Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 4 Abs. 1 und 2 haften für Verlust oder Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegung des Zeitpunkts der Abfallabfuhr oder anderen, außerhalb des Einflusses der Gemeinde liegenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

II. a Härtefälle

§ 20a Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 21

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht nach § 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist und Abfälle nicht durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten i.S.d. Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eingesammelt werden, haben die Selbstanlieferer und beauftragte Dritte ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 22

Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Eine Anlage zur Annahme von Laub und Grasschnitt
Die Entsorgung erfolgt über bereitgestellte Container für Laub und Grasschnitt beim Bauhof, Sickinger Straße 7, Kürnbach
 2. Eine Anlage zur Entsorgung von Erdaushub (Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt), soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist in Oberderdingen, Ortsteil Flehingen, Gewann "Hasengarten"
 3. Eine Sammelstelle für wiederverwertbaren Bauschutt bis zu einer Menge von 1 m³ in Oberderdingen, Ortsteil Flehingen, Gewann "Hasengarten".
- (2) Die Gemeinde stellt diese Anlagen den Gemeindebewohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen zur Verfügung. Der Einzugsbereich dieser Abfallentsorgungsanlagen wird ortsüblich bekannt gemacht.
Die Anlagen gem. Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden von der Gemeinde Oberderdingen den Gemeindebewohnern der Gemeinde Kürnbach und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage in der Gemeinde zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungseinrichtungen nach Abs. 1 in Folge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie sonstigen zugelassenen Anlieferern kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.
- (5) Die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Unbefugten ist der Zutritt zu den Einrichtungen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet.
- (6) Die Ladung der Anlieferungsfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle

verloren gehen können. Die Abfälle, insbesondere Bodenaushub, sind staubgebunden bzw. angefeuchtet anzuliefern.

- (7) Die Gemeinde erläßt für die in § 22 Abs. 1 genannten Entsorgungseinrichtungen eine Benutzungsordnung, welche insbesondere die zugelassenen Abfallarten, Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung bzw. Bereitstellung der Abfälle regelt. Die Benutzungsordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 23

Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n der Gemeinde und des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Sofern Abfälle nicht nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eingesammelt und befördert werden, haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 Abfälle entsprechend § 16 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung sowie der entsprechenden Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe und der Benutzungsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage selbst anzuliefern (Selbstanlieferer). Dies gilt auch für Abfälle, Abfallbestandteile und Stoffe, die die Gemeinde aufgrund ihrer Maß- und Gewichtsbeschränkungen oder aus sonstigen Gründen von der Entsorgung ausgeschlossen hat. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 sowie § 21 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Abfallanlieferung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auf den Anlagen des Landkreises ist nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nachweispflichtig. Sie ist im Rahmen der Zulassungsgenehmigung der Anlage nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis (EN) bzw. Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. Die Abfallanlieferung überwachungsbedürftiger Abfälle auf den Anlagen des Landkreises ist im Rahmen der Zulassungsgenehmigung der Anlagen und der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises nur mit einer entsprechenden Entsorgungszulassung (EZ) und Herkunftserklärung zulässig. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Zulässigkeit der Entsorgung auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (4) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.

IV. Benutzungsgebühren

§ 24

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 25

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für Gebühren nach § 26 sind die Verpflichteten nach § 1 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2. Für die Gebührenschildner haften auch die Verpflichteten nach § 4 Abs. 2.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 27 sind die Verpflichteten nach § 1 Abs. 6 und § 4 Abs. 1 und 2.
- (3) Gebührenschildner für Gebühren nach § 28 Abs. 1 ist, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (5) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 26

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, dazu gehören Elektro- und Elektronikgeräte (§ 6 Abs. 7), Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle (§ 6 Abs. 9), Hausmüll (§ 6 Abs. 11), Kleinbatterien (§ 6 Abs. 13), Leuchtstoffröhren (§ 6 Abs. 14), Naturkork (§ 6 Abs. 15), problemstoffbelastete Produkte (§ 6 Abs. 17) und Sperrmüll (§ 6 Abs. 19), werden als Jahresgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren nach Abs. 1 werden nach der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Sie beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung.
Dabei gilt als Haushalt
- a) jede Personengruppe, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Arbeitsgemeinschaft lebt,
- b) jede alleinstehende Person mit eigener Wohnung.
- Sie betragen jährlich für Haushalte mit
- | | |
|---------------------|----------|
| 1 Person | 72,00 € |
| 2 Personen | 84,00 € |
| 3 Personen | 108,00 € |
| 4 und mehr Personen | 120,00 € |
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach dem mit Registrierchip nach § 15 Abs. 3 registrierten Gewicht bemessen.
Sie beträgt je Kilogramm 0,46 €
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 14 werden, sofern weitere Abfallgefäße nach § 14 Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden, neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzlich Gebühren nach § 27 erhoben. Die Veranlagung zur Jahresgebühr erfolgt getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.

§ 27

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 10, dazu gehören auch Elektro- und Elektronikgeräte (§ 6 Abs. 7), Garten- und Parkabfälle (§ 6 Abs. 9), Geschäftsmüll (§ 6 Abs. 10), Kleinbatterien (§ 6 Abs. 13), Leuchtstoffröhren (§ 6 Abs. 14), Naturkork (§ 6 Abs. 15), problemstoffbelastete Produkte (§ 6 Abs. 17) und Sperrmüll (§ 6 Abs. 19), werden als Jahresgebühren und Leistungsgebühren erhoben
- (2) Die Jahresgebühren für Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildner tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bemessen. Sie beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung.
Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen von
- | | |
|----------|-------|
| 240 l = | 102 € |
| 1100 l = | 648 € |
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach dem mit Registrierchip nach § 15 Abs. 3 registrierten Gewicht bemessen.
Sie beträgt je Kilogramm 0,46 €

§ 28

Gebühren für unerlaubt abgelagerte Abfälle

Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

1. je angefangene Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten

30 €

C. je angefangene Betriebsstunde
Maschineneinsatz 55 €
Hinzu kommen die Kosten für die weitere Entsorgung der Abfälle.

§ 29 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei den Jahresgebühren sowie der Gebühr nach § 26 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld jeweils am Ende des Jahres. Beginnen die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Leistungsgebühren nach § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 werden auf der Grundlage der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Leerungsgewichte erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (3) Für das laufende Kalenderjahr werden jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % der Leistungsgebühr nach § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 erhoben. Die Leerungsgebühr nach § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 wird jährlich nachträglich abgerechnet.
- (4) Bei Gebühren nach § 28 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung und wird bei zugelassener Barzahlung sofort bzw. zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Karlsruhe nach §§ 21 und 23 Abs. 1 richten sich nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe.

§ 30 Änderungen in der Gebührenpflicht und der Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtungen nach § 4. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 11 zuwider handelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer oder als Auftraggeber des Anlieferers entgegen § 7 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 und/oder nach § 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 5 und 6 die Kontrollen bzw. den Zutritt verwehrt;

4. entgegen §§ 9, 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 4, 5, 6 und 8 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären oder mobilen Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen §§ 12, 13 und 14 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet oder entfernt.
 6. entgegen § 12 Abs. 6 den Registrierchip beschädigt, entfernt oder manipuliert;
 7. entgegen § 12 Abs. 8 und 9 und § 15 Abs. 4, 5 und 6 die zugelassenen Abfallgefäße nicht bestimmungsgemäß bereitstellt;
 8. entgegen § 13 Abs. 1 die vorgeschriebenen Abfallgefäße nicht nutzt
 9. Abfälle nach § 16 Abs. 1, 2 und 7 entgegen den Bestimmungen bereitstellt;
 10. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 22 Abs. 2 als Nichtberechtigter auf einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Abfälle anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 2. entgegen § 23 eine Abfallentsorgungsanlage benutzt;
 3. entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
 4. entgegen § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 die Abfallentsorgungseinrichtungen betritt.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - (5) Ordnungswidrig nach § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - (6) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 10.12.2002 außer Kraft.

Kürnbach, den 10.12.2003


Hauser,
Bürgermeister



VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kürnbach, den 10.12.2003



Hauser,
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2003 wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt gemäß der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht

am Donnerstag, den 11.12.2003 Nr. 50

Die Satzung wurde gemäß § 4 (3) GemO am 19.11.2003 dem Landratsamt –Rechts- und Kommunalamt- Karlsruhe angezeigt

Kürnbach, den 15.12.2003



Hauser,
Bürgermeister



VII. Zustimmung zu den Ausschlußregelungen

Die zu den Ausschlußregelungen nach § 15 Abs. 3 KrW/AbfG und § 28 Abs. 4 Nr. 1 LabfG zu den §§ 5 und 10 der Abfallwirtschaftssatzung erforderliche Zustimmung wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 20.11.2003, Az.: 54a-8970.40 erteilt.

Kürnbach, den 10.12.2003



Hauser,
Bürgermeister



